

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dietenbach – Schulcampus Ost mit Sportpark“
mit Ausgleichsflächen auf den Gemarkungen Lehen, Tiengen und Waltershofen,
Plan-Nr. 6-177 (Dietenbach)**

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat in der Sitzung am 29.09.2026 den Bebauungsplan „Dietenbach – Schulcampus Ost mit Sportpark“ mit Ausgleichsflächen in Lehen, Tiengen und Waltershofen, Plan-Nr. 6-177, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung „Kernbebauungsplangebiet“ vom 29.09.2026, der Planzeichnung „Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Lehen“, „Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Tiengen“ und „Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Waltershofen“ vom 29.09.2026 und den textlichen Festsetzungen vom 29.09.2026, beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst

im **nordwestlichen Teilbereich** des Kernbebauungsplangebiets auf der Gemarkung Freiburg die Flurstücknummern 28068/1 und die Teilflächen der Flurstücknummern 27948, 28054, 28055, 28056, 28057, 28058, 28059, 28060, 28063, 28068, und befindet sich als ca. 30 m breites Band auf dem Dietenbachgelände in ca. 230 bis 350 m Entfernung parallel zur Mundenhofer Straße zwischen der Grünanlage „Bollerstaudengraben“ im Süden und dem Parkplatz des Tier-Natur-Erlebnisparks Mundenhof im Norden,

im **südöstlichen Teilbereich** des Kernbebauungsplangebiets auf der Gemarkung Freiburg die Flurstücknummern 28170/1, 28145, 28144, 28172/1, 28178/1, 28225, 28154/1, 28147, 28140, 28171/1, 28135/1, 28154, 28139, 28173, 28173/1, 28141, 28153/1, 28151/1, 28138, 28146, 28245, 27825/2, 27825/1, 28244, 28239, 28243, 27826/2 und die Teilflächen der Flurstücknummern 30502, 28098, 28170/2, 28132, 28172/2, 28164, 28170, 28169/1, 28168, 28166, 28014/2, 28049, 28014/1, 28227, 28187, 28241, 28172, 28224, 12374/2, 27825, 28143, 28226, 28177, 28229, 28228, 28128, 28133, 28129, 28169, 28095, 28089, 28136, 28171, 28100, 28135, 28171/2, 28174/1, 28174/2, 28242, 28240, 28177/1, 28176, 28301/1, 28162, 28173/2, 28165, 28142, 28174, 28151, 28103, 28112, 28105, 28104, 28104/1, 28105/1, 28113, 28110, 28111, 28101, 12363, 28163, 28137, 28134, 28175/2, 28109, 28108/1, 28107/1, 28107, 28116, 28106/1, 28106, 28102, 28236, 28247, 28246, 28250, 28249, 28248/1, 28248, 28301/3, 28260/1, 28238, und wird im Süden von der Mundenhofer Straße zwischen der Carl-von-Ossietzky-Straße und der Böschung zum Mundenhofer Steg sowie im Osten von der Tel-Aviv-Yafo-Allee begrenzt, und befindet sich ab der Mundenhofer Straße als ca. 270 m breites Band mit zwei 30 m breiten Ausbuchtungen von ca. 70 m und ca. 200 m auf dem Dietenbachgelände und umfasst zudem eine trapezförmige Fläche von ca. 60 m * 70 m auf dem Dietenbachgelände unmittelbar nördlich des vorgenannten Bandes,

die Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Lehen im Bereich der Flurstücknummer 1217/1,

die Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Tiengen im Bereich der Flurstücknummer 5232,

sowie die Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Waltershofen im Bereich der Flurstücknummer 4976/1 und der Teilflächen der Flurstücknummern 4976, 4981.

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.





Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Möglichkeiten zur Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

Gerne können Sie hierfür einen Termin per E-Mail an bauleitplanung@freiburg.de oder telefonisch unter 0761 / 201-4153 oder -4163 vereinbaren. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auch im städtischen FreiGIS auf <https://geoportal.freiburg.de> einsehbar.

Hinweise:

Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg i. Br. geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird in Bezug auf mögliche Entschädigungsansprüche auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freiburg im Breisgau, 10. Oktober 2026

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau